

Satzung

des Kleingartenvereins:

SW 54 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Kleingartenverein SW 54 e.V.

Nithartstraße 8

81543 München

Er hat seinen Sitz in München und ist Mitglied des Kleingartenverbandes München e. V.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäfts-, Wirtschafts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilos und konfessionell ist er neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns und die Förderung des Kleingartenwesens.

2. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend – für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
 - c) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, daß öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der

Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;

- d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Kleingartenpächter des Vereins werden, die im Stadtgebiet München wohnen. Über die Aufnahme, die gleichzeitig mit dem Abschluß des Pachtvertrages zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Aufnahmeanträgen von überlebenden Ehegatten verstorbener Mitglieder hat der Vorstand, unter den Voraussetzungen nach § 4 Ziff. 2 in der Regel stattzugeben.

- b) außerordentlichen Mitgliedern.

Auf Antrag können Förderer des Vereins und Kleingartenbewerber vom Vorstand als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

- c) Ehrenmitgliedern.

Die Generalversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist die Volljährigkeit und guter Leumund.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 S. 1 BGB).
4. Die persönlichen Daten der Mitglieder können für Vereins- oder Verbandszwecke gespeichert und verarbeitet werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt.

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

- b) Bei Aufgabe des Gartens (Kündigung des Pachtvertrages), wenn nicht um Weiterbestehen der Mitgliedschaft nach § 4 nachgesucht wird.**

Im Falle der Kündigung des Pachtvertrages endet die Mitgliedschaft nicht vor Abschluß des Kündigungsverfahrens.

2. Durch Tod.

3. Durch Ausschluß.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluß in der Generalversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses sowie der Entrichtung des Beitrages, der Umlagen und Gebühren im Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes;**
- b) das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist behebt;**
- c) das Mitglied den ihm verpachteten Kleingarten einer anderen Person überläßt;**
- d) das Mitglied durch eigenes Verschulden den Verein schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Vereins ein untragbares Verhältnis schafft;**
- e) das Mitglied gegen den Pachtvertrag, gegen Satzung und Gartenordnung verstößt;**
- f) das Mitglied durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt (z. B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte innerhalb der Kleingartenanlage usw.).**

4. Vor dem Ausschließungsantrag des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen

Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsantrag des Vorstandes, für den eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes erforderlich ist, ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe gegen Nachweis schriftlich mitzuteilen.

Gegen einen Ausschließungsantrag des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu, in der dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschließungsantrages schriftlich beim Vorstand des Vereins einzulegen, über den die nächste Generalversammlung entscheidet.

Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruht der Vollzug des Ausschließungsantrages.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren, alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Der Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

§ 6

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin von der Generalversammlung festgesetzt werden.
2. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung

gen nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;

- b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;
- c) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und -beratung in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) alle ihnen aufgrund der Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren;
- b) die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten;
- c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen zu erbringen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 8

Verhängung von Geldbußen bei der Verletzung von Vereinspflichten

1. Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Vereinspflichten verletzt, kann vom Vorstand mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag von DM 50,— belegt werden. Der Strafbeschluß, für den eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes erforderlich ist, ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
2. Gegen den Strafbeschluß des Vorstandes – insbesondere gegen die Höhe der ausgesprochenen Geldbuße – steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des Strafbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzu legen. Über sie entscheidet die nächste Generalversammlung,

in der dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruht der Vollzug des Strafbeschlusses.

3. Eine wiederholte Verhängung von Geldbußen ist, bei erneuter Verletzung der Vereinspflichten, zulässig.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§ 10)
- b) der Vorstand (§ 11)

§ 10

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 1 BGB.
2. Alljährlich ist im 1. Halbjahr eine Generalversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:
Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Niederschrift der letzten Generalversammlung und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
die Entlastung des Vorstandes;
die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren, der zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung sowie der Zahlungstermine;
die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder;
über den Ausschließungsantrag und den Strafbeschuß gegen ein Mitglied sowie über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins durch Abstimmung zu entscheiden;
Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Vorstand des Vereins kann jederzeit weitere Generalversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins

erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

4. Die Generalversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, mit einfachem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift jedes Vereinsmitgliedes, unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
5. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Generalversammlung angegeben ist, eingereicht werden.

Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der in der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder zustimmt.

Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

6. Die Abstimmung in den Generalversammlungen über Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.

Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

7. Jedes anwesende ordentliche Vereinsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann dem Ehepartner durch Vollmacht, die dem Vorsitzenden des Vereins in der Generalversammlung zu übergeben ist, übertragen werden.

Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

8. Für die Wahlen wird bestimmt:

- a) Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuß, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekanntgibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuß umfaßt 3 Mitglieder, die auch zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.

- b) Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Generalversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag für das jeweilige Amt vorliegt.

- d) Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Generalversammlung anwesend ist. In diesem Fall muß es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand erklären, daß es der Wahl zustimmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.

- e) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

9. Über die Wahlen, Verhandlungen, Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, das Abstimmungsergebnis und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen.

Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben.

§ 11
Der Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b) dem 1. und 2. Kassier,
 - c) dem 1. und 2. Schriftführer,
 - d) bis zu 3 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten, worunter sich der 1. und 2. Vorsitzende befinden muß.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß
 - a) der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden,
 - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten können.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle⁴.... Jahre durch die Generalversammlung.
Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der⁴.... Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so wird ein Mitglied in der nächsten Generalversammlung in dieses Amt für den Rest der Wahlperiode gewählt.
6. Die Abberufung des Vorstandes – auch einzelner Vorstandsmitglieder – ist aus wichtigem Grunde durch die Generalversammlung möglich. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes für den Verein dar.
7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Dem 1. und 2. Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) die Einberufung und Leitung der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr – im übrigen nach Bedarf – oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der

Vorstandsmitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen,

b) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.

8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse – soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von Ihnen anwesend sind.

10. Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Aufgabe über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen die Niederschrift abzufassen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorstandsmitglieder, die einem Beschluß nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer.

11. Der Kassier hat im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluß Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.

Der 2. Kassier vertritt den 1. Kassier. Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstandsmitglied ist unzulässig.

12. Durch Beschluß des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben.

Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktionen.

13. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstandsmitglieder kann durch die Generalversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 12 Revision

1. Von der Generalversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor auf die Dauer von ...⁴... Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Scheidet ein Revisor aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Generalversammlung ein Mitglied in dieses Amt für den Rest der Wahlperiode gewählt.
3. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes – jährlich mindestens einmal – zu prüfen.
Am Schluß des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.
4. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsniederschriften der Wahlperiode sind der Generalversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Pachtvertrag und Gartenordnung

Der Pachtvertrag und die Gartenordnung des Kleingartenverbandes München e. V. sind wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen des Vereins dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene

Arbeitsleistung, durch finanzielle oder materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet oder angeschafft worden sind, werden Eigentum des Vereins.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 15

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den Kleingartenverband München e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 16

Veröffentlichungen

Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln in der Kleingartenanlage des Vereins sind rechtsverbindlich und -wirksam – mit Ausnahme der Einladungen zu den Generalversammlungen.

§ 17

Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand des Vereins kann abweichend von § 10 Ziff. 2 eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

§ 18

Schlußvorschriften

1. In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Diese Satzung wurde am 16.03.1978 in der Generalversammlung des Vereins beschlossen. Sie tritt somit in Kraft.